



universität  
wien

**Exposé  
zum Dissertationsvorhaben**

mit dem Arbeitstitel

**„Gefahrenabwehr  
im Umweltrecht“**

Verfasser:

Mag. Nikolaus Handig

angestrebter akademischer Grad:

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Betreuer:

Univ.-Prof. Dr. Daniel Ennöckl, LL.M.

Studienkennzahl lt Studienblatt: UA 783 101

Dissertationsgebiet lt Studienblatt: Rechtswissenschaften

Dissertationsfach: Öffentliches Recht

Wien, Mai 2022

# Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Themenaufriß .....</b>	<b>1</b>
<b>II.</b>	<b>Gegenstand und Gang der Untersuchung.....</b>	<b>2</b>
A.	Allgemeine Instrumente der Gefahrenabwehr .....	3
B.	Besondere Instrumente der Gefahrenabwehr .....	5
C.	Vollzug von Gefahrenabwehr und Rechtsschutz .....	6
<b>III.</b>	<b>Forschungsfragen .....</b>	<b>8</b>
<b>IV.</b>	<b>Stand der Forschung und Ziel der Untersuchung.....</b>	<b>8</b>
<b>V.</b>	<b>Methodik .....</b>	<b>9</b>
<b>VI.</b>	<b>Vorläufige Gliederungsskizze.....</b>	<b>10</b>
<b>VII.</b>	<b>Zeitplan .....</b>	<b>12</b>
<b>VIII.</b>	<b>Vorläufige Literaturlauswahl.....</b>	<b>13</b>

# I. Themenaufriß

Wer schnell hilft, hilft doppelt, heißt es.<sup>1</sup> Diese Binsenweisheit hat ihre Berechtigung.<sup>2</sup> Als Gegenstück dazu gilt im Fall besonderer Dringlichkeit mitunter: Wer nicht schnell hilft, hilft gar nicht. Dieser Gedanke spiegelt sich auch in der Rechtsordnung wider, wenn auf einen besonderen Begriff abgestellt wird: **Gefahr im Verzug**. Um adäquat auf Gefahr im Verzug reagieren zu können, bedarf es rechtlicher **Instrumente der Gefahrenabwehr**, die eine rasche Reaktion auf akute Bedrohungen ermöglichen.<sup>3</sup>

Im Öffentlichen Recht findet sich eine große Auswahl mehr oder weniger prominenter Instrumente der Gefahrenabwehr.<sup>4</sup> Das **allgemeine Verwaltungsverfahren** kennt etwa den Mandatsbescheid<sup>5</sup>, die einstweilige Verfügung<sup>6</sup> und im Rechtsmittelverfahren den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung bei Beschwerden<sup>7</sup> und Berufungen<sup>8</sup>. Im **besonderen Verwaltungs(verfahrens)recht** sind beispielsweise die einstweilige Verfügung des WRG<sup>9</sup>, Sofortmaßnahmen iSd GewO<sup>10</sup> oder der Wiederherstellungsauftrag per Mandatsbescheid nach dem Wr NSchG<sup>11</sup> zu nennen.

Die letztgenannten Beispiele stammen nicht zufällig aus dem **Umweltrecht**, wo die Abwehr von Gefahr im Verzug insofern besonders bedeutsam ist, als hier vermehrt Schäden für Mensch und Natur drohen, die schwer reparabel bis irreversibel sind. Wenn es um unzulässige Gewässerverunreinigungen, rechtswidrige Eingriffe in die Tier- und Pflanzenwelt oder plötzliche Gefährdungen durch Anlagen geht, bedarf der Schutz von Mensch und Umwelt nicht nur langfristiger Strategien, sondern auch kurzfristiger Maßnahmen. Die entsprechenden **Instrumente und** das ihnen zugrunde liegende **System** sollen in der geplanten Dissertation untersucht werden.

---

<sup>1</sup> So sinngemäß schon im 1. Jahrhundert v Chr *Publilius Syrus*, *Sententiae*: „*Inopi beneficium bis dat, qui dat celeriter.*“ Nachzulesen etwa bei *Beckby*, *Die Sprüche des Publilius Syrus* (1969) 32.

<sup>2</sup> Auch wenn eine so pointierte Aussage naturgemäß Differenziertheit vermissen und daher Punkte wie Effizienz und Effektivität außer Acht lässt.

<sup>3</sup> Vgl *Mannlicher/Coreth*, *Die Gesetze zur Vereinfachung der Verwaltung* (1926) 64: „*Zur Verhütung einer Gefahr muß die Behörde mitunter sofort eingreifen.*“

<sup>4</sup> Besondere Bestimmungen zu Gefahr im Verzug – seltener: Gefahr **in** Verzug; noch seltener: Gefahr im Verzuge; am seltensten: Gefahr **am** Verzuge – finden sich im Verfassungsrecht etwa in Art 4 Abs 2 und 4 PersFrG sowie in § 2 HausrechtsG, aber freilich auch in anderen Rechtsbereichen. Zum Privatrecht vgl etwa § 213 Abs 1 und § 250 Abs 3 ABGB, im Zivilverfahrensrecht zB § 386 Abs 1 ZPO, § 26 Abs 3 und § 322 Abs 2 EO. Für das Strafrecht sei beispielhaft auf § 38, § 99 Abs 2 und 3, § 120 Abs 1 und § 171 Abs 2 Z 2 StPO hingewiesen, im Steuerrecht auf § 52 Abs 2, § 54 Abs 2 und § 111 Abs 2 BAO.

<sup>5</sup> § 57 Abs 1 AVG.

<sup>6</sup> § 8 Abs 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG) BGBl 1991/53 (WV).

<sup>7</sup> § 13 Abs 2 und § 22 Abs 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) BGBl I 2013/33.

<sup>8</sup> § 64 Abs 2 AVG.

<sup>9</sup> § 122 Abs 1 Wasserrechtsgesetz 1959 BGBl 1959/215 (WV).

<sup>10</sup> § 360 Abs 4 Gewerbeordnung 1994 BGBl 1994/194 (WV).

<sup>11</sup> § 37 Abs 6 Wiener Naturschutzgesetz LGBl 1998/45.

## II. Gegenstand und Gang der Untersuchung

Die Arbeit wird nach einem einleitenden Kapitel mit Erörterungen zu Grundlagen und Begriffen in **drei zentrale Teile** gegliedert. Im ersten Teil werden die allgemeinen Instrumente der Gefahrenabwehr untersucht, also jene, die das **allgemeine Verwaltungsverfahren** bietet. Im zweiten Teil werden darauf aufbauend ausgewählte Instrumente zur Gefahrenabwehr in den **Materien des Umweltrechts beleuchtet und systematisiert**. Schließlich widmet sich ein dritter Teil der Anwendung der untersuchten Bestimmungen und analysiert Folgen für **Vollzug und Rechtsschutz**. Eine anschließende Conclusio dient dazu, die gewonnenen Erkenntnisse zu rekapitulieren und einzuordnen. In den umseitig folgenden Unterpunkten A., B. und C. werden einige Inhalte der drei zentralen Teile cursorisch angeschnitten.

Zunächst ist jedoch auf den **Begriff der Gefahrenabwehr** einzugehen, der kein klar konturierter Rechtsterminus ist. Im ersten Moment könnte Gefahrenabwehr sehr weit verstanden werden, dient doch ein großer Teil der Rechtsordnung der Abwehr von Gefahren für verschiedene Schutzgüter, wenn auch in mediatisierender Art und Weise. Jedes Genehmigungsverfahren<sup>12</sup> und jedes Verbot hat gewissermaßen eine Gefahrenabwehr zum Zweck.<sup>13</sup> Doch der Gesetzgeber – der die „Gefahrenabwehr“ in unterschiedlichen Sachzusammenhängen<sup>14</sup> nennt – setzt in aller Regel ein engeres Begriffsverständnis von Gefahrenabwehr voraus und stellt darauf ab, dass eine **unmittelbare Gefahr** **ise akuten Bedrohung** vorliegt.<sup>15</sup> Gefahrenabwehr ist also die **Antwort auf Gefahr im Verzug**,<sup>16</sup> worunter „*allgemein eine Situation zu*

---

<sup>12</sup> Vgl. bloß § 77 Abs 1 GewO, wonach eine Betriebsanlage nur zu genehmigen ist, wenn „*Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden [...] werden.*“ IdS bezeichnet *Hauer*, Umweltanlagenrecht, in *Hauer/Mayrhofer* (Hrsg), Umweltrecht<sup>2</sup> (2015) 247 (248) das Anlagenrecht per se als Recht der Gefahrenabwehr und unterscheidet folglich davon die unmittelbare Gefahrenabwehr, etwa durch § 360 Abs 4 GewO (*Hauer in Hauer/Mayrhofer*, Umweltrecht<sup>2</sup> 247 [301 ff]).

<sup>13</sup> Vgl. idZ *B. Davy*, Gefahrenabwehr im Anlagenrecht (1990) 265 f, 409 ff zur Unterscheidung der unterschiedlichen Arten von Gefahren, die von Anlagen ausgehen können.

<sup>14</sup> Vgl. etwa § 134b WRG; § 360 Abs 4 GewO; § 5 Abs 3, § 20 sowie die Marginalrubrik bei § 21 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) BGBl 1991/566; Art 97 Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) BGBl III 1997/90; § 11 Abs 1 und 2, § 15 Abs 1 (inkl. Marginalrubrik) und § 17 Produktsicherheitsgesetz 2004 (PSG) BGBl I 2005/16; § 79a Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG) BGBl 1979/333.

<sup>15</sup> Im Ergebnis scheint eine Präzisierung hin zum Begriff der unmittelbaren Gefahrenabwehr nicht zielführend, weil damit der bloßen Gefahrenabwehr ein so weites Anwendungsfeld überlassen wäre, dass der Begriff keine definitorische Qualität mehr hätte. Dennoch finden sich in Rechtsprechung und Gesetzgebung Hinweise auf die geforderte Unmittelbarkeit einer Gefahr bei der Gefahrenabwehr, vgl. dazu VwGH 15. 6. 2010, 2007/05/0279: „*zur unmittelbaren Gefahrenabwehr*“; VwSlg 15.449 A/2000: „*der unmittelbaren Gefahrenabwehr dienen*“; § 31 Z 2 Umweltförderungsgesetz (UFG) BGBl 1993/185: „*[...] Sofortmaßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr*“; § 31 Abs 4 S 2 Bgld Heizungs- und Klimaanlagengesetz (Bglld HKG) LGBl 2019/33: „*Bei unmittelbar drohender Gefahr [...]*“.

<sup>16</sup> Damit entspricht der Begriff der Gefahrenabwehr wohl jenem der Gefahrenpolizei, der vornehmlich im Schrifttum – vgl. nur *Mannlicher/Coreth*, Gesetze 64; *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahren<sup>6</sup> (2018) Rz 427 – verwendet wird und mE insofern zu vermeiden ist, als er mit dem Polizeibegriff einen der „*unklarsten Begriff[e] des Staatsrechts*“ (*Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht<sup>11</sup> [2015] Rz 721) enthält.

verstehen ist, die zur Abwehr einer bestehenden oder wahrscheinlichen Gefahr für eines der [...] geschützten Rechtsgüter und Interessen ein sofortiges behördliches Einschreiten erfordert.“<sup>17</sup> Diesen rechtswissenschaftlichen Definitionsansatz soll die geplante Dissertation heranziehen, um das Feld der Untersuchung abzustecken: Instrumente der Gefahrenabwehr sind demnach jene Regelungen, welche die rasche Reaktion auf akute Bedrohungen zum Ziel haben, und zwar unabhängig davon, ob sie **explizit**<sup>18</sup> **oder implizit**<sup>19</sup> **Bezug auf Gefahr im Verzug** nehmen.<sup>20</sup>

Weniger erklärungsbedürftig erscheint der den Untersuchungsgegenstand eingrenzende Begriff des Umweltrechts,<sup>21</sup> dem Dissertationsfach entsprechend in seiner öffentlich-rechtlichen Dimension.<sup>22</sup> Die Beschränkung auf das Umweltrecht tut zwar angesichts der Weiten des Verwaltungsrechts not, soll aber nicht bedeuten, dass erarbeitete Erkenntnisse zu System und Strukturelementen der Gefahrenabwehr nicht auch für andere Materien nutzbar gemacht werden können – im Gegenteil: Am Ende der Arbeit soll ein entsprechender Blick über den umweltrechtlichen Tellerrand gewagt werden.

## A. Allgemeine Instrumente der Gefahrenabwehr

Das **AVG** stellt an verschiedenen Stellen auf Gefahr im Verzug ab. So ist etwa in der Regelung zur **örtlichen Zuständigkeit** in § 3 Z 3 leg cit vorgesehen, dass diese Zuständigkeit bei Gefahr im Verzug jedenfalls durch den Ort des Anlasses begründet ist, ohne auf die sonst geltenden ausgefeilten Regelungen Bedacht zu nehmen. Auch bei **örtlichen Kompetenzkonflikten** ist durch § 4 Abs 3 AVG vorgesorgt: Jede Behörde hat in ihrem Amtsbereich die notwendigen Amtshandlungen unter gleichzeitiger Verständigung der anderen Behörden vorzu-

---

<sup>17</sup> VwSlg 15.449 A/2000. Der VwGH traf diese verallgemeinerungsfähige Aussage in concreto zur einstweiligen Verfügung gem § 122 Abs 1 WRG. Vgl zur zentralen Normierung von Gefahr im Verzug in § 57 AVG die Definition bei *Hellbling*, Kommentar zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, I. Band (1953) 329, für den Gefahr im Verzug „die Wahrscheinlichkeit eines unmittelbaren Schadens bei Unterlassung einer Maßnahme“ ist, und ihm folgend *Hauer/Leukauf*, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens<sup>6</sup> (2004) § 57 Anm 2; ähnlich *Walter/Thienel*, Verwaltungsverfahrensgesetze I<sup>2</sup> (1998) § 57 AVG Anm 3, für die Gefahr im Verzug vorliegt, sofern „der Eintritt eines Schadens zu erwarten ist, wenn die zu verfügende – ‚unaufschiebbare‘ – Maßnahme nicht sofort getroffen wird“; so auch *Kolonovits/Muzak/Stöger*, Verwaltungsverfahrenrecht<sup>11</sup> (2019) Rz 579; *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrenrecht<sup>6</sup> Rz 427.

<sup>18</sup> ZB § 57 Abs 1 Fall 2 AVG: „[...] bei Gefahr im Verzug [...] ist die Behörde berechtigt [...]“.

<sup>19</sup> ZB § 360 Abs 4 Satz 2 GewO: „Hat die Behörde Grund zur Annahme, daß zur Gefahrenabwehr Sofortmaßnahmen an Ort und Stelle erforderlich sind, so darf sie [...]“.

<sup>20</sup> Vgl *Bumberger*, Umweltgefahr und Gefahr im Verzug, in *IUR/ÖWAV* (Hrsg), Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2009, 163 (164): „Neben Umweltrechtsvorschriften, die ausdrücklich an den Begriff der Gefahr im Verzug anknüpfen, gibt es auch solche, in denen dieser Begriff zwar nicht ausdrücklich verwendet wird, wo der Regelung aber nichts desto weniger Situationen zugrunde liegen, die dem [...] Begriff der Gefahr im Verzug entsprechen.“

<sup>21</sup> Vgl etwa die behandelten Rechtsgebiete bei *Ennöckl/N. Raschauer/Wessely* (Hrsg), Handbuch Umweltrecht<sup>3</sup> (2019) und *Altenburger* (Hrsg), Kommentar zum Umweltrecht, Band 1<sup>2</sup> (2020) und Band 2<sup>2</sup> (2021) sowie überblicksartig *Schnedl*, Umweltrecht (2020) Rz 342 ff.

<sup>22</sup> Ausgeklammert werden sohin insb Umweltprivatrecht, Umweltstrafrecht und Umweltvölkerrecht.

nehmen. Beachtlich ist, dass bei Gefahr im Verzug sogar die **Befangenheit** eines Verwaltungsorgans insoweit außer Betracht bleibt, als es – sofern keine sofortige Vertretung möglich ist – unaufschiebbare Amtshandlungen selbst vorzunehmen hat.<sup>23</sup> In § 13 Abs 5 AVG wiederum ist normiert, dass mündliche und telefonische **Anbringen** bei Gefahr im Verzug auch außerhalb der für den Parteienverkehr bestimmten Zeiten entgegenzunehmen sind. Darüber hinaus kann die Behörde den **Ausschluss der aufschiebenden Wirkung** von Berufungen verfügen, wenn es der unmittelbaren Gefahrenabwehr dient.<sup>24</sup>

Das wohl bekannteste Instrument der Gefahrenabwehr im AVG ist allerdings der **Mandatsbescheid**: Nach § 57 Abs 1 Fall 2 leg cit ist die Behörde bei Gefahr im Verzug berechtigt, unaufschiebbare Maßnahmen auch ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren per Bescheid zu erlassen. Das ist eine einschneidende Regelung, die das Ermittlungsverfahren doch der Verwirklichung zweier zentraler Prozessgrundsätze, nämlich dem Parteiengehör und der materiellen Wahrheit.<sup>25</sup> Das Unterbleiben des Ermittlungsverfahrens in auch nur einem einzigen wichtigen Punkt führt nach der Judikatur des VfGH grundsätzlich zur Verletzung des Grundrechts auf Gleichheit vor dem Gesetz durch behördliche Willkür,<sup>26</sup> was umso mehr für das vollständige Unterbleiben des Ermittlungsverfahrens gilt.<sup>27</sup> Der ohne Ermittlungsverfahren erlassene Mandatsbescheid ist insofern eine bemerkenswerte Ausnahme.

Erwähnt sei hier auch noch die **einstweilige Verfügung** gem § 8 Abs 1 VVG. Diese ist – im Gegensatz zu ihrem Pendant im Zivilverfahrensrecht – ein weitgehend unbeschriebenes Blatt. Im wahrsten Sinne des Wortes: Während die einstweilige Verfügung des Privatrechts in den §§ 378 bis 402 EO ausführlich behandelt wird, ist die öffentlich-rechtliche in nur einem einzigen Paragraphen normiert.<sup>28</sup> Dieser allerdings erlaubt schon bei der bloß wahrscheinlichen Pflicht zu einer Leistung, einstweilige Verfügungen zu treffen, um der Gefahr der Vereitelung durch den Verpflichteten entgegenzuwirken. Dabei drängt sich die Frage auf, inwieweit die oft erprobten zivilverfahrensrechtlichen Bestimmungen für die einstweilige Verfügung des VVG nutzbar gemacht werden können.<sup>29</sup>

---

<sup>23</sup> § 7 Abs 2 AVG.

<sup>24</sup> § 64 Abs 2 AVG.

<sup>25</sup> Vgl *Kolonovits/Muzak/Stöger*, *Verwaltungsverfahrensrecht*<sup>11</sup> Rz 266.

<sup>26</sup> VfSlg 10.846/1986.

<sup>27</sup> VfSlg 15.409/1999.

<sup>28</sup> Der Vergleich steht stellvertretend für das ungleiche Paar vollstreckungsrechtlicher Gesetze; während die EO mehrere hundert Paragraphen beinhaltet, zählt das VVG gerade einmal 18. *Engel*, Die Erlassung einstweiliger Verfügungen im Verwaltungsvollstreckungsverfahren, *ZfV* 2020/35, 352 (352) euphemisiert, wenn er das Verwaltungsvollstreckungsrecht als „*kein allzu prominentes Rechtsgebiet*“ bezeichnet.

<sup>29</sup> Nach *Walter/Thienel*, *Verwaltungsverfahrensgesetze* II<sup>2</sup> (2000) § 8 VVG Anm 6 sowie *Kolonovits/Muzak/Stöger*, *Verwaltungsverfahrensrecht*<sup>11</sup> Rz 1328 sind die Vorschriften der EO im Fall einer echten Lücke sinngemäß anzuwenden.

## B. Besondere Instrumente der Gefahrenabwehr

Das Umweltrecht kennt eine Vielzahl von Instrumenten zur Abwehr von Gefahr im Verzug. Eine wesentliche Erweiterung im Vergleich zu jenen des allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechts sind die in den Materiengesetzen vorgesehenen Ermächtigungen zur Setzung von Akten unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (**AuvBZ**).<sup>30</sup> Da die gesetzliche Bezeichnung hierbei nur eine untergeordnete Bedeutung hat,<sup>31</sup> ist bei der Verortung solcher Ermächtigungen vor allem auf den Regelungszusammenhang zu achten<sup>32</sup> und sind gesetzte Akte anhand der vorhandenen Kriterien<sup>33</sup> dahingehend zu prüfen, ob es sich tatsächlich um AuvBZ handelt.<sup>34</sup> Die vorgesehene Rechtsform behördlichen Handelns ist mithin unklar<sup>35</sup> und im Einzelfall zu beurteilen. Eine besondere Herausforderung stellen hierbei **unionsrechtlich determinierte Bestimmungen** dar, die sich einer auslegungsbedürftigen Terminologie bedienen.<sup>36</sup>

Bedeutende Beispiele besonderer Instrumente sind etwa **Sofortmaßnahmen** gem § 360 Abs 4 GewO, die eines Deckungsbescheides bedürfen, der wiederum ein Mandatsbescheid sein kann,<sup>37</sup> oder **Maßnahmen zur Gewässerreinigung** gem § 31 Abs 3 WRG, die eine abgestufte Vorgangsweise vorsehen.<sup>38</sup> Auch die Herstellungsanordnung bei Außerachtlassung forstrechtlicher Vorschriften gem § 172 Abs 6 ForstG<sup>39</sup> und die Schließung von Abfallbehandlungsanlagen per Mandatsbescheid gem § 62 Abs 2a und 2b AWG<sup>40</sup> oder Abfallbehandlungsaufträge gem § 73 Abs 2 AWG sind hier anzuführen. Darüber hinaus werden aus dem allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht bekannte Konzepte rezipiert und adaptiert,<sup>41</sup>

---

<sup>30</sup> Vgl VwGH 23. 11. 2021, Ra 2021/09/0173: Eine „Verwaltungsbehörde kann im Materiengesetz ermächtigt werden, bei Gefahr im Verzug verfahrensfreie Verwaltungsakte zu setzen“. Dies ist freilich nicht auf den Bereich des Umweltrechts beschränkt.

<sup>31</sup> Vgl B. Raschauer, Allgemeines Verwaltungsrecht<sup>6</sup> (2021) Rz 957 mwN.

<sup>32</sup> So etwa in VwSlg 18.657 A/2013.

<sup>33</sup> Dazu B. Raschauer, Allgemeines Verwaltungsrecht<sup>6</sup> Rz 957 ff.

<sup>34</sup> Vgl VwSlg 14.193 A/1995, wonach es bei Grenzfällen zwischen AuvBZ und (mündlichem) Bescheid auch auf formelle Merkmale wie die Bezeichnung des Aktes ankommt.

<sup>35</sup> Bumberger in IUR/ÖWAV 163 (166).

<sup>36</sup> Vgl das Bundes-Umwelthaftungsgesetz (B-UHG) BGBl I 2009/55 in Umsetzung der RL 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. 4. 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (UmwelthaftungsRL), ABIL 2004/143, 56, dessen § 5 Abs 4 anscheinend zwischen der „unmittelbaren Gefahr eines Umweltschadens“ und „Gefahr im Verzug“ unterscheidet und daran unterschiedliche Rechtsfolgen knüpft. S dazu auch Köhler, Bundes-Umwelthaftung, in Ennöckl/N. Raschauer/Wessely, Handbuch Umweltrecht<sup>3</sup> 564 (575).

<sup>37</sup> Vgl Wessely in Ennöckl/N. Raschauer/Wessely (Hrsg), Kommentar zur Gewerbeordnung 1994 II (2015) § 360 Rz 26; Gruber/Paliegge-Barfuß, GewO<sup>7</sup> § 360 Anm 33 (Stand 1. 3. 2015, rdb.at).

<sup>38</sup> Vgl VwSlg 14.193 A/1995.

<sup>39</sup> Forstgesetz 1975 BGBl 1975/440.

<sup>40</sup> Abfallwirtschaftsgesetz 2002 BGBl I 2002/102.

<sup>41</sup> Sofern vom AVG, VVG oder VStG abweichende Regelungen vorgesehen sind, ist Art 11 Abs 2 B-VG zu beachten. Dieser gibt vor, dass „abweichende Regelungen [...] in den die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetzen nur dann getroffen werden [können], wenn sie zur Regelung des Gegen-

wenn bei Gefahr im Verzug etwa **Erweiterungen der sachlichen Zuständigkeit** vorgesehen sind,<sup>42</sup> **einstweilige Verfügungen** nach § 122 WRG **auf Antrag** erlassen werden können und **Mandatsbescheide** bei naturschutzrechtlichen Wiederherstellungsaufträgen möglich sind, **ohne** dass es sich um **unaufschiebbare Maßnahmen** handeln muss.<sup>43</sup>

Insgesamt kann nach einer ersten Zusammenschau die Arbeitshypothese aufgestellt werden, dass das System der Gefahrenabwehr drei grundsätzliche Stoßrichtungen kennt, die sich überblicksartig als **Zuständigkeitsregelungen**, **Verfahrensbeschleunigungen** und **vorläufige Maßnahmen** beschreiben lassen, wobei häufig auch Kombinationen anzutreffen sind. Eine akribische Aufarbeitung und ganzheitliche Darstellung kann freilich erst im Rahmen der Dissertation stattfinden.

### C. Vollzug von Gefahrenabwehr und Rechtsschutz

Vor der Anwendung von Regelungen zur Gefahrenabwehr stellt sich die Frage, **ob überhaupt Gefahr im Verzug vorliegt**. Dahingehend ist eine gewisse Ermittlungstätigkeit durch die Behörde unerlässlich – denn selbst, wenn das Gesetz vorgibt, dass Gefahr in Verzug bei einem gewissen Sachverhalt anzunehmen ist,<sup>44</sup> muss die Behörde doch erst um diesen Sachverhalt wissen. In einem nächsten Schritt ist zu erwägen, ob die Behörde sich der Instrumente der Gefahrenabwehr bloß bedienen **kann oder sogar muss**, wobei Umdeutungen des Wortlauts grundsätzlich möglich sind; es ist also allfälliges Ermessen zu erörtern.<sup>45</sup> Wird die Behörde tätig, richtet sich die **Bekämpfung des gesetzten Aktes** nach dessen Rechtsform und kann daher etwa eine Maßnahmenbeschwerde<sup>46</sup> oder eine Vorstellung<sup>47</sup> sein. Bleibt die Behörde dagegen untätig, stellt sich die Frage, was allfällige Betroffene dagegen tun können.

Auf eine Bescheiderlassung kann – Antragstellung vorausgesetzt – per Säumnisbeschwerde<sup>48</sup> oder Devolutionsantrag<sup>49</sup> wohl schon aufgrund der Wartefristen nicht zielführend

---

*standes erforderlich sind.*“ Der VfGH judiziert eher restriktiv hinsichtlich der Erforderlichkeit abweichender Regelungen, s dazu *Kolonovits/Muzak/Stöger*, *Verwaltungsverfahrenrecht*<sup>11</sup> Rz 34 FN 18 mwN.

<sup>42</sup> Vgl bloß § 31 Abs 3, § 49 Abs 1, § 71 Abs 1 WRG.

<sup>43</sup> § 37 Abs 6 Wr NSchG sieht vor, dass ein Mandatsbescheid schon dann erlassen werden kann, wenn ein Verpflichteter „*trotz schriftlicher Aufforderung der Naturschutzbehörde den rechtswidrig herbeigeführten Zustand nicht innerhalb angemessener Frist beseitigt*“.

<sup>44</sup> So zB in § 31 Abs 3 Satz 3 WRG: „*Gefahr im Verzug ist jedenfalls gegeben, wenn eine Wasserversorgung gefährdet ist.*“

<sup>45</sup> Laut VwGH 28. 3. 2017, Ro 2016/09/0011 ist es „*stets eine Frage der Auslegung, ob eine solche 'Kann-Bestimmung' als Einräumung von Ermessen zu deuten ist oder ob dieses 'kann' als 'muss' zu verstehen ist*“; vgl auch VfSlg 6477/1971 und VwSlg 16.685 A/2005 zu einer sog unechten Kann-Bestimmung. Dagegen findet sich in VwGH 18. 5. 2010, 2006/11/0085 ein „*kann*“, dass tatsächlich ein behördliches Ermessen erlaubt.

<sup>46</sup> Gestützt auf Art 132 Abs 2 B-VG.

<sup>47</sup> Gem § 57 Abs 2 AVG.

<sup>48</sup> ISd Art 132 Abs 3 B-VG.

<sup>49</sup> Gem § 73 Abs 2 AVG.

gedrängt werden,<sup>50</sup> auf die Setzung eines AuvBZ haben Einzelne keinen Anspruch.<sup>51</sup> Auch eine erste Sichtung der Materiengesetze erscheint wenig ergiebig. So eignet sich etwa die Umweltbeschwerde gem § 11 B-UHG<sup>52</sup> nicht zur Gefahrenabwehr, sondern nur zur Schadensbegrenzung, da sie einen bereits eingetretenen Umweltschaden voraussetzt und damit nicht auf die Vermeidung von Umweltschäden gerichtet ist.<sup>53</sup> Wenn sich diese **mutmaßlichen Rechtsschutzlücken bei behördlicher Untätigkeit** in Schäden manifestieren, ist Amtshaftung<sup>54</sup> zu prüfen.<sup>55</sup> Darüber hinaus ist zu untersuchen, was aus Art 9 Abs 2 und 3 **Aarhus-Konvention**<sup>56</sup> für die Gefahrenabwehr folgt, wonach behördliche Unterlassungen, die gegen umweltbezogene Bestimmungen innerstaatlichen Rechts verstoßen, für bestimmte Mitglieder der Öffentlichkeit anfechtbar sein müssen.<sup>57</sup>

Hinzuweisen ist auch auf die **Zuständigkeitsfragen**, die sich aus der Mitanzwendung von Vorschriften zur Gefahrenabwehr ergeben können.<sup>58</sup> Mitunter scheint gar das **Verhältnis der öffentlich-rechtlichen Gefahrenabwehr zum einstweiligen Rechtsschutz des Zivilverfahrensrechts** erörterungsbedürftig, etwa zwischen einstweiligen Verfügungen des WRG und der EO in wasserrechtlichen Angelegenheiten. Zu beachten ist überdies, dass für den Fall, dass eine Gefahr im Verzug den Tatbestand einer Katastrophe<sup>59</sup> erfüllt, landesgesetzliche Regelungen zur Katastrophenbekämpfung greifen können.<sup>60</sup>

---

<sup>50</sup> Grundsätzlich haben Verwaltungsbehörden gem § 73 Abs 1 AVG sechs Monate Zeit für eine Entscheidung ab Einlangen eines Antrags; vgl *Hengstschläger/Leeb*, *Verwaltungsverfahrenrecht*<sup>6</sup> Rz 1088 ff.

<sup>51</sup> Verallgemeinerungsfähig zu § 360 GewO in VwGH 25. 10. 2017, Ra 2015/04/0099; 24. 10. 2001, 2001/04/0173. S auch *B. Raschauer*, *Allgemeines Verwaltungsrecht*<sup>6</sup> Rz 1007.

<sup>52</sup> Bundes-Umwelthaftungsgesetz BGBl I 2009/55.

<sup>53</sup> Vgl *Weber/Barbist*, *Bundesumwelthaftung* (2009) § 11 B-UHG Rz 2; *Klewein* in *Hinteregger/Kerschner* (Hrsg), *Kommentar zum Bundes-Umwelthaftungsgesetz* (2011) § 11 Rz 2; *Schulev-Steindl*, *Umweltbeschwerde im Lichte der Aarhus-Konvention*, in *IUR/ÖWAV* (Hrsg), *Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts* 2010 (2010) 169 (179).

<sup>54</sup> ISd § 1 Abs 1 Amtshaftungsgesetz (AHG) BGBl 1949/20.

<sup>55</sup> Vgl *Pirker/Klewein*, *Amtshaftung wegen unterbliebener Gefahrenabwehr*, *ÖJZ* 1995, 521 und die dort besprochene Entscheidung OGH 19. 10. 1993, 1 Ob 25/93 SZ 66/130 = JBl 1994, 263 = RdU 1995, 37.

<sup>56</sup> Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (AarhK) BGBl III 2005/88 sowie ABl L 2005/124, 4.

<sup>57</sup> Nach *Epiney/Diezig/Pirker/Reitemeyer*, *Aarhus-Konvention* (2018) Art 9 Rz 37 fordert Art 9 Abs 3 AarhK, dass „in Bezug auf die Einhaltung aller umweltrechtlicher Vorschriften [...] eine irgendwie geartete Klagemöglichkeit bestehen“ muss.

<sup>58</sup> *Bumberger* in *IUR/ÖWAV* 163 (169) verortet eine Denksportaufgabe iSd Entscheidung VfSlg 12.420/1990 in der Fragestellung, welche Behörde angesichts § 73 Abs 6 AWG iVm § 134a WRG für ein Vorgehen bei gesetzwidriger Ablagerung von Abfällen auf Waldgrund zuständig ist.

<sup>59</sup> S zB § 2 Z 1 NÖ Katastrophenhilfegesetz (NÖ KHG) 2016 LGBl 2016/70, wo eine Katastrophe definiert wird als ein „Ereignis, bei dem Leben oder Gesundheit einer Vielzahl von Menschen, die Umwelt oder bedeutende Sachwerte in außergewöhnlichem Ausmaß unmittelbar gefährdet oder geschädigt werden und die Abwehr oder Bekämpfung der Gefahr oder des Schadens einen durch eine Behörde koordinierten Einsatz der dafür notwendigen Kräfte und Mittel erfordert.“

<sup>60</sup> Vgl etwa *Müllner*, *Rechtliche Rahmenbedingungen der Katastrophenbekämpfung* (2016) 125 ff.

### III. Forschungsfragen

Die zentralen Forschungsfragen der Dissertation können entlang der geplanten Dreiteilung der Arbeit folgendermaßen formuliert werden:

- Welches Konzept und welche Instrumente der Gefahrenabwehr kennt das allgemeine Verwaltungsverfahrenrecht?
- Welche Instrumente der Gefahrenabwehr bestehen im Umweltrecht und wie lassen sich diese im Zusammenspiel mit jenen des allgemeinen Verwaltungsverfahrenrechts zu einem System der Gefahrenabwehr im Umweltrecht strukturieren?
- Welche Fragen und Folgen ergeben sich aus dem System der Gefahrenabwehr im Umweltrecht für den Vollzug und den Rechtsschutz?

### IV. Stand der Forschung und Ziel der Untersuchung

Die Abwehr von Gefahr im Verzug respektive Gefahrenabwehr harrt bisher einer umfassenden Darstellung, dabei scheint sie gerade im Umweltrecht angebracht. Obschon die **Thematik** in wichtigen Punkten von *Leopold Bumberger* **angeschnitten** wurde<sup>61</sup> und einzelne Bestimmungen im Rahmen von Gesetzeskommentaren mitbehandelt werden,<sup>62</sup> so **fehlt** doch eine **systematische Abhandlung**. *Benjamin Davy* hat sich zwar in seiner umfangreichen Habilitationsschrift<sup>63</sup> mit der Gefahrenabwehr im Anlagenrecht auseinandergesetzt, dabei jedoch Gefahrenabwehr sehr weit verstanden, sich auf den Bereich des Anlagenrechts beschränkt und den Fokus auf „Polizeiverfügungen“ (worunter er Bescheide und Bescheidbestandteile versteht)<sup>64</sup> gelegt; somit lässt seine Darstellung Raum für die geplante Dissertation.

Diesen Raum hat auch sonst kaum jemand gefüllt, allgemeine wie besondere Instrumente der Gefahrenabwehr werden zumeist bloß mit- bis stiefmütterlich behandelt, wobei sich als regelbestätigende Ausnahmen jüngste Bearbeitungen durch *Christoph Herbst*,<sup>65</sup> *Lukas*

---

<sup>61</sup> *Bumberger* in *IUR/ÖWAV* 163 (FN 20).

<sup>62</sup> Vgl zum bunten Bouquet der Bestimmungen zB die Kommentierungen von *Berger* in *Oberleitner/Berger*, Kommentar zum Wasserrechtsgesetz 1959<sup>4</sup> (2018) § 122 Rz 1 ff; *Wessely* in *Ennöckl/N. Raschauer/Wessely*, GewO § 360 Rz 23 ff; *Grabler/Stolzlechner/Wendl*, Kommentar zur GewO<sup>3</sup> (2011) §360 Rz 35 ff; *Thiener/Zeleny*, Die österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze<sup>21</sup> (2021) § 8 VVG Anm 1 ff; *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 57 Rz 1 ff (Stand 1. 7. 2005, rdb.at); *Bumberger/Hochholdingner/Niederhuber/Wolfslehner*, Kommentar zum Abfallwirtschaftsgesetz 2002<sup>2</sup> (2014) § 62 K11; *Scheichl/Zauner/Berl*, Kurzkomentar zum Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (2015) § 73 Rz 43 ff; *Staudigl* in *Kroneder* (Hrsg), Wiener Naturschutzrecht (2014) § 37 Wr NSchG Rz 27 ff.

<sup>63</sup> *B. Davy*, Gefahrenabwehr (FN 13).

<sup>64</sup> *B. Davy*, Gefahrenabwehr 28 f.

<sup>65</sup> *Herbst*, Sondervollstreckungsrecht, in *Holoubek/Lang* (Hrsg), Verwaltungs- und Abgabenvollstreckung (2021) 155.

*Diem*<sup>66</sup> und *Dominik Engel*<sup>67</sup> sowie ein Aufsatz von *Christian Onz*<sup>68</sup> ins Treffen führen lassen. Daher soll die geplante Dissertation die bestehende Normenlandschaft zur Gefahrenabwehr analysieren und typisieren, Unterschiede erarbeiten und Hintergründe erörtern, um letztlich ein **System der Gefahrenabwehr im Umweltrecht** zu präsentieren. Erweiterten Erkenntnisgewinn verspricht dabei auch ein rechtsvergleichender Blick nach Deutschland.<sup>69</sup>

Im Idealfall kann die Arbeit dadurch **Relevanz** beanspruchen, dass sie einerseits **in praktischer Hinsicht** den Umgang mit Instrumenten der Gefahrenabwehr im Umweltrecht für Behörden und Betroffene vermittelt und sich andererseits **in theoretischer Hinsicht** um die Lehren des Verwaltungsverfahrens- und Allgemeinen Verwaltungsrechts verdient macht, indem sie diese auf dem Gebiet der Abwehr von Gefahr im Verzug bereichert.

## V. Methodik

Die Darstellung und Durchdringung der bestehenden Instrumente zur Gefahrenabwehr wird als **rechtswissenschaftliche Studie** durchgeführt, bei der einschlägige Normen, Judikatur und Literatur untersucht werden. Einzelne Bestimmungen sollen eingehend behandelt werden, ehe darauf aufbauend **im Wege der Abstraktion und Induktion eine Systembildung** erfolgt. Dabei werden Gemeinsamkeiten und Unterschiede nicht als Selbstzweck erarbeitet, sondern mit Blick auf Hintergründe und die Folgen für den Vollzug. Handwerklich wird auf den klassischen<sup>70</sup> Methodenkanon der österreichischen Rechtswissenschaft – also die Interpretation nach Wortlaut, Systemzusammenhang, Entstehungsgeschichte und Telos – zurückgegriffen.

---

<sup>66</sup> *Diem*, Das Vollstreckungsverfahren in Verwaltungssachen, in *Holoubek/Lang* 193 (213 ff).

<sup>67</sup> *Engel*, ZfV 2020, 352 (FN 28).

<sup>68</sup> *Onz*, Umfang und Grenzen umweltrechtlicher Gefahrenabwehr am Beispiel des Wasser- und Abfallrechts, in FS Mayer (2011) 481.

<sup>69</sup> Dafür eignen sich etwa § 3 Abs 4, § 20 Abs 3, § 28 Abs 2 Z 1 und § 67 Abs 2 Z 5 des deutschen Verwaltungsverfahrensgesetzes (dVwVfG) vom 23. 1. 2003, dBGBI I S 102, die auf Gefahr im Verzug abstellen.

<sup>70</sup> Gleichwohl er im Detail umstritten sein mag, vgl bloß *F. Bydlinski*, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff<sup>2</sup> (1991) 436 ff und *F. Bydlinski/P. Bydlinski*, Grundzüge der juristischen Methodenlehre<sup>3</sup> (2018) 27 ff mit *Potacs*, Rechtstheorie<sup>2</sup> (2019) 169 ff.

# **VI. Vorläufige Gliederungsskizze**

## **I. Einleitung und Gang der Untersuchung**

## **II. Grundlagen und Begriffe**

- A. Abgrenzung der Gefahrenabwehr im Umweltrecht
  - 1. Gefahrenabwehr als Antwort auf Gefahr im Verzug
  - 2. Forschungsfeld Umweltrecht
- B. Verfassungsrechtlicher Rahmen
- C. Unionsrechtliche Bezüge

## **III. Gefahrenabwehr im allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht**

- A. Instrumente des AVG
  - 1. Zuständigkeitserweiterung
  - 2. Befangenheitsausnahme
  - 3. Erweiterte Anbringensentgegennahme
  - 4. Mandatsbescheid
  - 5. Ausschluss der aufschiebenden Wirkung
- B. Einstweilige Verfügung des VVG
- C. Beschlagnahme von Verfallsgegenständen nach VStG
- D. Exkurs: Ausschluss der aufschiebenden Wirkung nach VwGVG und VwGG
- E. Systematisierung
- F. Exkurs: Rechtsvergleichender Blick nach Deutschland

## **IV. Gefahrenabwehr im Umweltrecht**

- A. Spezifika des Umweltrechts
  - 1. Vielfalt der Instrumente
  - 2. Ökologische Irreversibilität
- B. Gewerberecht
- C. Wasserrecht
- D. Naturschutzrecht
- E. Abfallwirtschaftsrecht
- F. Forstrecht
- G. Umwelthaftungsrecht
- H. Sonstige Umweltrechtsbereiche
- I. Systematisierung
- J. Exkurs: Rechtsvergleichender Blick nach Deutschland

## **V. Vollzug und Rechtsschutz bei Gefahr in Verzug**

- A. Zuständigkeitsfragen der Gefahrenabwehr
- B. Ermessen bei Gefahrenabwehr
- C. Recht auf Gefahrenabwehr?
- D. Rechtsschutz gegen Instrumente der Gefahrenabwehr
- E. Rechtsschutz gegen behördliche Untätigkeit bei Gefahr in Verzug

## **VI. Conclusio**

- A. Analyse des Systems der Gefahrenabwehr
- B. Anwendbarkeit der Erkenntnisse abseits des Umweltrechts

## VII. Zeitplan

<b>WiSe 2021/22</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>○ Zulassung zum Doktoratsstudium Rechtswissenschaften</li><li>○ Themenfindung</li><li>○ SE im Dissertationsfach zur Vorstellung und Diskussion des Dissertationsvorhabens</li></ul>
<b>SoSe 2022</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>○ VO zur rechtswissenschaftlichen Methodenlehre</li><li>○ Einreichung des Exposés</li><li>○ Antrag auf Genehmigung des Dissertationsvorhabens</li><li>○ Abschluss und Genehmigung der Dissertationsvereinbarung</li><li>○ Verfassen der Dissertation</li></ul>
<b>WiSe 2022/23</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>○ SE aus dem Dissertationsfach</li><li>○ Verfassen der Dissertation</li></ul>
<b>SoSe 2023</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>○ SE aus dem Dissertationsfach</li><li>○ Verfassen der Dissertation</li></ul>
<b>WiSe 2023/24</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>○ SE aus einem noch zu bestimmenden Fach</li><li>○ Verfassen der Dissertation</li></ul>
<b>SoSe 2024</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>○ Fertigstellung und Abgabe der Dissertation</li><li>○ Einreichung der Dissertation</li><li>○ Defensio</li></ul>

## VIII. Vorläufige Literaturlauswahl

*Adamovich/Funk/Holzinger/Frank*, Österreichisches Staatsrecht I<sup>3</sup> (2020)

*Altenburger* (Hrsg), Kommentar zum Umweltrecht, Band 1<sup>2</sup> (2020) und Band 2<sup>2</sup> (2021)

*Antoniolli/Koja*, Allgemeines Verwaltungsrecht<sup>3</sup> (1996)

*Bader/Ronellenfitsch*, Beck'scher Online-Kommentar Verwaltungsverfahrensgesetz (54. Edition, Stand: 1. 1. 2022)

*Brawenz/Kind/Wieser*, Forstgesetz<sup>4</sup> (2015)

*Bumberger*, Umweltgefahr und Gefahr im Verzug, in *IUR/ÖWAV* (Hrsg), Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2009, 163

*Bumberger/Hinterwirth*, Wasserrechtsgesetz<sup>3</sup> (2020)

*Bumberger/Hochholdinger/Niederhuber/Wolfslehner*, Kommentar zum Abfallwirtschaftsgesetz 2002<sup>2</sup> (2014)

*B. Davy*, Gefahrenabwehr im Anlagenrecht (1990)

*B. Davy*, Vorläufige Polizeiverfügungen und Rechtsschutz, ZfV 1989, 335

*Diem*, Das Vollstreckungsverfahren in Verwaltungssachen, in *Holoubek/Lang* (Hrsg), Verwaltungs- und Abgabenvollstreckung (2021) 193

*I. Eisenberger/Ennöckl/Helm*, Die Maßnahmenbeschwerde<sup>2</sup> (2016)

*Engel*, Die Erlassung einstweiliger Verfügungen im Verwaltungsvollstreckungsverfahren, ZfV 2020/35, 352

*Ennöckl/N. Raschauer/Wessely*, Handbuch Umweltrecht<sup>3</sup> (2019)

*Ennöckl/N. Raschauer/Wessely* (Hrsg), Kommentar zur Gewerbeordnung 1994 (2015)

*Epiney/Diezig/Pirker/Reitemeyer*, Aarhus-Konvention (2018)

*Funk*, Der verfahrensfreie Verwaltungsakt (1975)

*Funk*, Gewerbepolizeiliche Maßnahmen, in *Rill* (Hrsg), Gewerberecht. Beiträge zu Grundfragen der GewO 1973 (1978) 403

*Germann*, Das Vorsorgeprinzip als vorverlagerte Gefahrenabwehr (1993)

*Giese*, Einstweilige Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen, in *Stolzlechner/Wendl/Bergthaler* (Hrsg), Die gewerbliche Betriebsanlage<sup>4</sup> (2016) 476

*Grabler/Stolzlechner/Wendl*, Kommentar zur GewO<sup>3</sup> (2011)

*Gruber/Paliego-Barfuß*, GewO<sup>7</sup> (inkl 19. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 9. 2020, rdb.at)

*Hauer*, Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung im Anlagengenehmigungsverfahren, ÖJZ 2002, 621

*Hauer/Leukauf*, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens<sup>6</sup> (2004)

*Hauer/Mayrhofer* (Hrsg), Umweltrecht<sup>2</sup> (2015)

*Held/Neuerer/Schmid*, Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (2018)

*Hellbling*, Kommentar zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, I. Band (1953) und II. Band (1954)

*Hengstschläger/Leeb*, Kommentar zum Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (inkl 10. Lieferung, Stand: 1. 4. 2021)

*Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrenrecht<sup>6</sup> (2018)

*Herbst*, Sondervollstreckungsrecht, in *Holoubek/Lang* (Hrsg), Verwaltungs- und Abgabenvollstreckung (2021) 155

*Herrnritt*, Das Verwaltungsverfahren (1932)

*Hinteregger/Kerschner* (Hrsg), Kommentar zum Bundes-Umwelthaftungsgesetz (2011)

*Holoubek/Lang* (Hrsg), Allgemeine Grundsätze des Verwaltungs- und Abgabenverfahrens (2006)

*Holoubek/Potacs* (Hrsg), Öffentliches Wirtschaftsrecht<sup>4</sup> (2019)

*Kienast*, Die einstweiligen Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen nach der GewO 1994, ZfV 1995, 303

*Kolonovits/Muzak/Stöger*, Verwaltungsverfahrenrecht<sup>11</sup> (2019)

*Koropatnicki*, Grundriß der Vollstreckung im öffentlichen Recht (1929)

*Koropatnicki*, Kommentar zum Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (1927)

*Kraemmer/Onz*, Handbuch Österreichisches Naturschutzrecht (2018)

*Kroneder* (Hrsg), Wiener Naturschutzrecht (2014)

*Kucsko-Stadlmayer*, Säumnisschutz und Amtshaftung, in *Holoubek/Lang* (Hrsg), Rechtsschutz gegen staatliche Untätigkeit (2011) 353

*Lewis/Fister/Weilguni*, Verwaltungsstrafgesetz<sup>2</sup> (2017)

*Lukan*, Die Abweichung von einheitlichen Verfahrensvorschriften im verwaltungsbehördlichen Verfahren und im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten erster Instanz, ZfV 2014, 12

*Mannlicher/Coreth*, Die Gesetze zur Vereinfachung der Verwaltung (1926)

*Mannlicher/Quell*, Das Verwaltungsverfahren I<sup>8</sup> (1975) und II<sup>8</sup> (1990) mit Ergänzungsheft (1990)

*Mayer*, Genehmigungskonkurrenz und Verfahrenskonzentration (1985)

*Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht<sup>11</sup> (2015)

*Moosbauer*, Probleme der Betriebsschließung gemäß § 360 GewO, ÖZW 1994, 97

*Muzak*, Bundesverfassungsrecht<sup>6</sup> (2020)

*Oberleitner/Berger*, Kommentar zum Wasserrechtsgesetz 1959<sup>4</sup> (2018)

*Pirker/Kleewein*, Amtshaftung wegen unterbliebener Gefahrenabwehr, ÖJZ 1995, 521

*B. Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht<sup>6</sup> (2021)

*Rebhahn*, Staatshaftung wegen mangelnder Gefahrenabwehr (1997)

*Scheichl/Zauner/Berl*, Kurzkommentar zum Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (2015)

*Schnedl*, Umweltrecht (2020)

*Schulev-Steindl*, Umweltbeschwerde im Lichte der Aarhus-Konvention, in *IUR/ÖWAV* (Hrsg), Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2010 (2010) 169

*Schulev-Steindl*, Verwaltungsverfahren<sup>6</sup> (2018)

*Stöberl*, Die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes im Gewerberecht, ÖJZ 1990, 321

*Tezner*, Handbuch des österreichischen Administrativverfahrens (1896)

*Wallnöfer/Augustin*, Tiroler Naturschutzgesetz (2018)

*Walter/Thienel*, Verwaltungsverfahrensgesetze I<sup>2</sup> (1998) und II<sup>2</sup> (2000)

*Weber/Barbist*, Bundesumwelthaftung (2009)

*Wessely*, Terra incognita – Die Umweltbeschwerde, in FS Raschauer (2013) 671

*Onz*, Umfang und Grenzen umweltrechtlicher Gefahrenabwehr am Beispiel des Wasser- und Abfallrechts, in FS Mayer (2011) 481